

## **Verordnung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Ottobrunn (Baumschutzverordnung - BSV)**

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S.82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 230) folgende Verordnung:

### **Präambel**

Zweck dieser Verordnung ist der wirkungsvolle Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Ottobrunn.

Ein wirkungsvoller Schutz des Baumbestandes ist gewährleistet, wenn bei der Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen und Baumpflegearbeiten folgende Regelwerke eingehalten werden:

- DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege, Abschnitt 4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)
- „ZTV-Baumpflege“ (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. - FLL).
- DVGW GW 125 - Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ und Beiblatt zu GW 125-B1

Die genannten Regelwerke und Richtlinien sind bei der Gemeindeverwaltung in der jeweils gültigen Form einsehbar.

Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch oder der Bayerischen Bauordnung besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.



## **§ 1 - Schutzgegenstand**

- (1) Gemessen in 100 cm über dem Erdboden ist innerhalb des Geltungsbereiches der BSV (§ 2)
1. der Bestand an Laubbäumen einschließlich Obstbäumen mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr geschützt
  2. der Bestand an Nadelbäumen mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr geschützt
- (2) Die nach dieser Verordnung geforderten Ersatzpflanzungen sind ebenfalls geschützt, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 noch nicht erreicht haben.

## **§ 2 - Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Baumschutzverordnung gilt nicht für Waldflächen, die Wald im Sinne des Art. 2 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) sind.

## **§ 3 - Schutzzweck**

Der Bestand an Bäumen wird geschützt, um eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten, schädliche Umwelteinflüsse zu mildern, das Ortsbild zu erhalten und zu beleben und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern.

## **§ 4 - Verbote**

- (1) Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung Bäume im Sinne des § 1 zu zerstören oder ohne vorherige Genehmigung zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen, die die Maße nach § 1 noch nicht erreicht haben.
- (2) Eine Entfernung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig schädigen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum behindern.

## **§ 5 - Maßnahmen zur Beseitigung konkreter Gefahren**

Für Maßnahmen zur Beseitigung konkreter Gefahren für Personen oder Sachen gilt die Genehmigung als erteilt. Diese Maßnahmen sind von den ausführenden Kräften oder dem Grundstückseigentümer der Gemeinde Ottobrunn unverzüglich anzuzeigen. Das Vorliegen von konkreten Gefahren ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. Die Gemeinde Ottobrunn kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 8 Abs. 1 anordnen.



## **§ 6 - Ausnahmen**

Von den Verboten nach dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Der fachgerechte Rückschnitt von Obstbäumen.
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien.
3. Das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück.
4. Der fachgerechte, nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführte Baumschnitt insbesondere zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten auf Gehwegen und Fahrbahnen.
5. Maßnahmen zur Sicherung von Telekommunikationsleitungen sowie der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung.
6. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde Ottobrunn zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden.
7. Die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen, bestehender öffentlicher Straßen und Bahnbetriebsanlagen einschließlich Maßnahmen, die auf diesen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen.

## **§ 7 - Befreiung, Genehmigung**

(1) Die Gemeinde Ottobrunn kann vom Verbot des § 4 Abs. 1 Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Verordnung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar ist.

(2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird
3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird
4. geschützte Bäume abgestorben sind
5. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich ist.

(3) Die Befreiung bzw. Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

## **§ 8 - Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

(1) Die Gemeinde Ottobrunn kann die Befreiung bzw. Genehmigung unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Gehölzen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Standort, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Die Mindestgröße des als Ersatz zu pflanzenden Baumes richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:



Stammumfang des gefälltten Baumes, gemessen in einem Meter Höhe	Ersatzpflanzung	
	Mindeststammumfang in einem Meter Höhe für Laubbäume (Hochstamm), einschließlich Obstbäume (Ersatzpflanzung)	Mindesthöhe für Nadelbäume (Ersatzpflanzung)
mindestens 50 cm (Laubbäume einschließlich Obstbäume bzw. mindestens 80 cm (Nadelbäume))	14 cm / 16 cm	150 cm - 175 cm
mindestens 120 cm	16 cm / 18 cm	175 cm - 200 cm
mehr als 160 cm	18 cm / 20 cm	200 cm - 225 cm

(2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich, kann die Gemeinde eine Ausgleichszahlung verlangen. Diese ist zweckgebunden zur Pflanzung von Gehölzen im Gemeindebereich zu verwenden. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den Maßen des nachzupflanzenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Mindeststammumfang der Ersatzpflanzung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 BSV bei Laubbäumen (Hochstamm) einschließlich Obstbäumen	Mindesthöhe der Ersatzpflanzung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 BSV bei Nadelbäumen	Höhe der Ausgleichszahlung
14 cm / 16 cm	150 cm - 175 cm	480,- Euro
16 cm / 18 cm	175 cm - 200 cm	650,- Euro
18 cm / 20 cm	200 cm - 225 cm	840,- Euro

Hierin enthalten sind die Kosten für die Beschaffung des Baumes, die Pflanzung sowie die Kosten für Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Ausgleichszahlung ist innerhalb eines Monats nach Vornahme der genehmigten Baumfällung zur Zahlung fällig.

(3) Ist ein geschützter Baum abgestorben, oder wurde er durch Windeinwirkung zerstört, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung. Hiervon ausgenommen sind Ersatzpflanzungen, die in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung absterben.

(4) Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Falls ein als Ersatz gepflanzter Baum nicht anwächst oder innerhalb der ersten drei Jahre nach der Pflanzung abstirbt, so ist dieser Baum entsprechend der Auflage gemäß Abs. 1 zu ersetzen.

(5) Steht die Beseitigung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, so muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein.

## § 9 - Folgenbeseitigung

(1) Wird ein geschützter Baumbestand entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass eine Genehmigung gemäß § 5 oder § 7 vorliegt, beseitigt oder zerstört, so kann der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 8 Abs.1 verpflichtet werden. Hat der Verursacher im



Auftrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist der Auftraggeber für die Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung verantwortlich.

(2) Will dieser die Ersatzpflanzung nicht selbst vornehmen, ist er zur Duldung der Maßnahme durch den Verursacher verpflichtet.

### § 10 - Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolger.

### § 11 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 57 Abs.1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung, die gemäß § 8 erlassen wurde, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.


(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 angeordnete Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt, kann gemäß Art. 57 Abs.1 Nr.2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

### § 12 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 11.06.1977 außer Kraft.

08. Juni 2018

  
Thomas Loderer  
Erster Bürgermeister





**Gemeinde Ottobrunn**  
Bauverwaltung

### Bekanntmachung

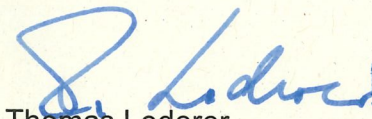
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.04.2018 den Erlass einer neuen Baumschutzverordnung beschlossen.

Die Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Die Verordnung liegt ab sofort im Rathaus Ottobrunn, Zimmer 4.07 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Zusätzlich ist die vollständige Verordnung auf der Internetseite der Gemeinde Ottobrunn [www.ottobrunn.de](http://www.ottobrunn.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Gemeinde Ottobrunn  
Ottobrunn, 14.06.2018



Thomas Loderer  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsnachweis

Hiermit wird bestätigt, daß diese  
Bekanntmachung in Fotokopien am  
14.06.18

an die Bekanntmachungstafeln  
angebracht und am 2.07.18  
wieder abgenommen worden ist  
Ottobrunn, 02.7.18

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Amtsboten)

